

Exmatrikulation nach vier Semestern ohne Leistung

Hinweise zur Handhabung von § 65 Abs. 4 HHG

Gemäß § 65 Abs. 4 HHG (i. d. F. vom 14. Dezember 2021) können Studierende, die über vier Semester/zwei Jahre keine Prüfungsleistung erbracht haben, exmatrikuliert werden:

„Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden.“ (§ 65 Abs. 4 HHG i. d. F. vom 14.12.2021)

Die Vorschrift findet ihren Ursprung in dem verfassungsrechtlichen Schutz des Studiums an Hochschulen, damit Studierende dort Studien nachgehen und sich auf einen Beruf vorbereiten können. Daraus folgt auch, dass der verfassungsrechtliche Schutz solche Studierenden nicht ergreift, die nicht studieren und die Hochschule bspw. lediglich als Mittel zur preiswerten Erlangung des Semestertickets oder einer Krankenversicherung ansehen und dadurch Ressourcen binden.

Über das Prüfungsverwaltungssystem wurde für die Prüfungsämter die Möglichkeit geschaffen, alle Studierenden, die seit mehr als vier Semestern keine Leistungen erbracht haben, herauszufiltern.

Die Nichterbringung von Leistungsnachweisen kann aber nur ein Indiz für ein fehlendes tatsächliches Studium sein. Daher sind jeweils eine Einzelfallprüfung und in jedem Falle die Ausübung des Ermessens erforderlich. Bei der Ermessensentscheidung sind neben den fehlenden Prüfungsleistungen auch andere Lebensumstände, wie bspw. Erkrankungen, zu berücksichtigen. Sollte innerhalb der vier Semester/zwei Jahre eine Prüfungsleistung angetreten worden sein, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob es sich um einen ernsthaften Prüfungsversuch handelt. Ein mehrfaches erfolgloses Antreten innerhalb von mehreren Jahren genügt nicht als Nachweis der Aktivität. So kann das bloße „Mitschreiben auf Aufforderung“ ohne erkennbare Lernleistung nicht mehr als höchstens einmal als Nachweis dienen. D.h. würde einmal das Mitschreiben einer Prüfung letztlich die Exmatrikulation verhindern, würde ab dann eine neue vier Semester/zwei Jahresfrist laufen, innerhalb derer ein Modul bestanden werden muss.

Das folgende Verfahren ist zu beachten:

- Es müssen mindestens vier Semester ohne Leistungserbringung abgeschlossen sein. Eine Exmatrikulation ist folglich erst im fünften Semester möglich. Eine Exmatrikulation zum Semesterende (des fünften Semesters) ist dringend empfohlen, da sonst der Semesterbeitrag anteilig zurückzuerstatten und von den Beitragsempfängern in selbiger Höhe zurückzufordern wäre.
- Nach der automatischen Abfrage durch das System, bei welchen Personen seit vier Semestern keine Prüfungsleistung erbracht wurde, ist in jedem Einzelfall eine Prüfung der Gründe für das Nichterbringen von Leistungen erforderlich:
 - Evtl. liegt im Prüfungsamt bereits eine entsprechende Begründung vor (z. B. Attest, Nachteilsausgleich, Auslandsaufenthalt, Beurlaubung etc.)
 - Liegt bislang keine Begründung vor, sind die Betroffenen (auch per Mail) zu einer Stellungnahme aufzufordern, warum keine Leistungserbringung vorliegt. Darin ist auf die Möglichkeit der Exmatrikulation gem. § 65 Abs. 4 HHG hinzuweisen. Außerdem sollte der Fachbereich den Betroffenen eine Beratungsmöglichkeit anbieten.

Exmatrikulation nach vier Semestern ohne Leistung

Hinweise zur Handhabung von § 65 Abs. 4 HHG

- Werden keine Gründe genannt oder erfolgt keine Rückmeldung, folgt ein zweites schriftliches Anschreiben per Postzustellungsurkunde (E-Mail und Einschreiben sind hier nicht ausreichend) mit der Setzung einer Frist (i. d. R. ein Monat) für eine Begründung. In dem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine Anhörung i. S.v. § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt und dass – wenn bis zum Fristende keine Begründung oder Leistungserbringung erfolgt – der Vorgang dem Studierendensekretariat zur Prüfung einer Exmatrikulation gemäß § 65 Abs. 4 HHG weitergeleitet wird.

Soll schließlich eine Exmatrikulation auf Grundlage von § 65 Abs. 4 HHG erfolgen, ist das Studierendensekretariat (II B) auf dem Wege eines internen Aktenvermerks mit der Bitte um Exmatrikulation gem. § 65 Abs. 4 HHG inkl. kurzer Sachverhaltsschilderung zu informieren. Der Vermerk soll bis spätestens 30.06. (für Exmatrikulation zum Ende des laufenden Sommersemesters) bzw. 31.12. (für die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Wintersemesters) beim Studierendensekretariat eingehen.

Erfolgt eine Exmatrikulation auf Grundlage von § 65 Abs. 4 HHG, so gilt diese bei einem Doppelstudium immer nur für den Studiengang, in dem keine Prüfungsleistungen erbracht wurden und für den die Exmatrikulation durchgeführt werden soll. Mit der Exmatrikulation ist der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verwirkt, d. h. eine Einschreibung in den gleichen Studiengang ist auf Dauer ausgeschlossen. Einer Wiedereinschreibung im gleichen Studiengang kann ein Immatrikulationshindernis bzw. der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Dies gilt auch, wenn nach der Exmatrikulation im fünften Semester noch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht bzw. nachgereicht werden. Eine Umschreibung bzw. (Wieder)einschreibung in einen anderen Studiengang ist aus den gleichen Gründen für mindestens 2 Semestern nicht zu gewähren. Sollte sich jemand nach 3 Semestern und mehr für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, kann dies nach Prüfung des Einzelfalls gestattet werden.